

Satzung für die Freiwillige Feuerwehren der Stadt Fürth vom 01. Oktober 1984

(Amtsblatt Nr. 37 vom 12. Oktober 1984)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. Juni 1988

(Amtsblatt Nr. 22 vom 24. Juni 1988)

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen | 3 |
| § 2 Freiwillige Leistungen | 3 |
| II. Personal | 3 |
| § 3 Wahl des Kommandanten | 3 |
| 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl | 4 |
| 2. Wahlgang, Stimmabgabe | 4 |
| 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid | 4 |
| 4. Wahlannahme | 5 |
| § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr | 5 |
| § 5 Übertragung besonderer Aufgaben, Führungsdienstgrade | 5 |
| § 6 Persönliche Ausstattung | 6 |
| § 7 Anzeigepflichten bei Schäden | 6 |
| § 8 Dienstverhinderung | 6 |
| § 9 Entbindung vom Feuerwehrdienst | 6 |
| § 10 Pflichtverletzungen | 7 |
| § 11 Austritt und Ausschluss | 7 |
| III. Besondere Pflichten des Kommandanten | 7 |
| § 12 Dienst- und Ausbildungsplan | 7 |
| § 13 Dienstreisen | 8 |
| § 14 Personalstandsmeldung | 8 |
| IV. | 8 |

30-3

Freiwillige Feuerwehren der Stadt Fürth

§ 15 Inkrafttreten

8

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Fürth:

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Atzenhof, Burgfarnbach, Fürberg, Fürth, Mannhof, Poppenreuth, Ronhof, Sack, Stadeln, Steinach-Herboldshof, Unterfarnbach und Vach sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürth.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (Bay-FwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere freiwillige Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören, erbringen; das Feuerschutzamt ist vorher zu unterrichten.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der notwendigen technischen Ausrüstung nur von der Feuerwehr geleistet werden kann. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt Sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlganges, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein

oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur geeignete Bewohner der Stadt Fürth aufgenommen werden. Geeignet ist nur, wer
 - a) körperlich und geistig feuerwehrtauglich (z.B. für schweres Atemschutzgerät) ist
 - b) zuverlässig ist
 - 3) im Schutzbereich der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr wohnt.
- (2) Die Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Kommandanten aufgenommen und zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch Handschlag verpflichtet.
- (3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Kommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die vorhandenen Mittel zu berücksichtigen. Neuaufnahmen dürfen jeweils nur zum 01. September eines Jahres durchgeführt werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben, Führungsdienstgrade

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.
- (2) Der Kommandant kann Führungsdienstgrade ernennen; er hat sich dabei nach der persönlichen und fachlichen Eignung zu richten und insbesondere die Richtlinien für die Stärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

1. im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Entbindung vom Feuerwehrdienst

Der Kommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. Die Eignung für den Feuerwehrdienst ist insbesondere dann ganz weggefallen, wenn der Feuerwehrdienstleistende nicht mehr im Schutzbereich der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr wohnt; sie ist insbesondere dann teilweise weggefallen, wenn der Feuerwehrdienstleistende wegen seiner körperlichen oder gesundheitlichen Verfassung keinen Übungs- oder Einsatzdienst (z.B. mit Masken) leisten kann.

§ 10 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

1. mündlicher oder schriftlicher Verweis
2. Androhung des Ausschlusses
3. Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 11 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

1. unehrenhaftem Verhalten im Dienst
2. grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
3. fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
4. Trunkenheit im Dienst
5. Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
6. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 12 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist dem Feuerschutzamt vorzulegen.

§ 13 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 14 Personalstandsmeldung

Der Kommandant unterrichtet das Feuerschutzamt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

IV.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.